

Kreisfeuerwehrverband

Sonneberg e. V.



SATZUNG

INHALT

- § 1 **Name / Sitz / Geschäftsjahr**
- § 2 **Zweck und Aufgaben des Kreisfeuerwehrverbandes**
- § 3 **Mitgliedschaft**
- § 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 5 **Finanzen**
- § 6 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 **Organe des Verbandes**
- § 8 **Verbandsversammlung**
- § 9 **Verbandsvorstand**
- § 10 **Ehrungen**
- § 11 **Auflösung**
- § 12 **Datenschutz**
- § 13 **Satzungsbeschlüsse zwecks Änderung**

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Sonneberg e.V.

Entwurf / Änderung -zur Vereinssatzung -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen >>Kreisfeuerwehrverband Sonneberg e.V.<<
- (2) Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Verbandes ist Sonneberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Kreisfeuerwehrverband Sonneberg (e.V.) mit Sitz in Sonneberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes und Katastrophenschutzes sowie kultureller Zwecke.
- (3) **Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch :**
 - a) die Interessenvertretung seiner Mitglieder auf Kreisebene (Behörden und Institutionen)
 - b) Beitritt zum >> Thüringer Feuerwehrverband e.V.<< (Beschlussfassung der Verbandsversammlung v.1991)
 - c) Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
 - d) die Förderung und Unterstützung und Betreuung der Jugendfeuerwehren, sowie der Alters-u. Ehrenabteilungen der Feuerwehren und die Unterstützung der Feuerwehrvereine im Landkreis Sonneberg.
 - e) Beteiligung an der Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens im Landkreis.
 - f) Anerkennung besonderer Leistungen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens und bestimmte Personen können hier zu Ehrungen vorgeschlagen werden.
 - g) die Förderung des Feuerwehrmusikwesens und die Förderung der Feuerwehrhistorik.
 - h) die Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen am Brandschutz, der allgemeinen Hilfe, dem Katastrophenschutz, dem Rettungswesen und dem Umweltschutz interessierten natürlichen und juristischen Personen und den dafür verantwortlichen Stellen.
- (4) Der Kreisfeuerwehrverband verhält sich parteipolitisch und religiös neutral.
- (5) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person die durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, tätigen oder Mitglieder durch unverhältnismäßige hohe Zuwendungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Kreisfeuerwehrverband können als Mitglieder angehören:
 - die Angehörigen der Feuerwehren und ihre Vereine des Landkreises Sonneberg einschließlich der Jugendfeuerwehren.
 - Einzelpersonen oder fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Verbandes durch fachliche, materielle oder finanzielle Hilfe unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste im Feuerwehrwesen erworben haben.
Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Verbandsversammlung beschlossen
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
Eine Ablehnung ist zu begründen und den Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
Innerhalb eines Monats nach der Ablehnung kann der Antragsteller beim Kreisfeuerwehrverband schriftlich, die Entscheidung durch die Verbandsversammlung beantragen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung in der Mitgliederliste
- (2) Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist mindestens 3 Monate vorher schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Verstößt ein Mitglied gröblichst gegen die Interessen des Kreisfeuerwehrverbandes - oder bleibt er mit seinem Jahresbeitrag trotz 2-maliger Mahnung länger als 3 Monate im Verzug, kann es ausgeschlossen werden.
Diese Entscheidung trifft der Vorstand.
Das Einspruchs- und Entscheidungsrecht erfolgt gemäß § 3, Abschnitt 4, Satz 3.
- (4) Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verband und umgekehrt.

§ 5 Finanzen

- (1) Mittel zur Finanzierung des Verbandszweckes werden aufgebracht durch:
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge, **die bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten sind** und deren Höhe von der Verbandsversammlung festgesetzt wird.

weiter zu § 5 - Finanzen

- b) freiwillige Zuwendung
 - c) Spenden und Sammlungen
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von 3 Kassenprüfern, die von der Verbandsversammlung gewählt werden, zu prüfen.
- (4) Die Kassenprüfer werden durch die Verbandsversammlung für einen Zeitraum von 3 Jahre gewählt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nach § 3 haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Kreisfeuerwehrverband im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern des Verbandes steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes offen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, den Vorstand zu wählen und in diesen gewählt zu werden. Sie können von ihren gewählten Vertretern in Beratungen oder Versammlungen Rechenschaft über deren Tätigkeit fordern und Vorschläge sowie Anträge an die Verbandsversammlung stellen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Satzung sowie gefassten Beschlüssen einzuhalten.

§ 7 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
- a) die Verbandsversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Beschlussorgan und findet mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung statt. Außerordentliche Verbandsversammlungen können auf Antrag von mehr als 33 % der Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus:
- a) den Delegierten der Feuerwehrvereine
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes
 - c) den fördernden Mitgliedern
 - d) den Ehrenmitgliedern

weiter zu § 8 - Verbandsversammlung

- (3) Verbandsversammlung.
1. Der Termin der Verbandsversammlung ist 3 Wochen vorher den Vereinen mitzuteilen.
 2. Die Verbandsversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - die Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden und der Kassenprüfer.
 - die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - die Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes.
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - Ernennung von Ehrenmitglieder
 - Entscheidungen über Aufnahmeanträge sowie Ausschüsse im Verband.
- (4) **Anträge auf Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung**
1. müssen 10 Tage vor dem Termin der Verbandsversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
 2. Anträge auf Änderungen der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Den Vorsitz der Verbandsversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder bei Abwesenheit ein Vertreter des Vorstandes.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung, mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten vertreten sind.
Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 8 Wochen eine neue Verbandsversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden.
Stimmberechtigt sind die offiziellen Delegierten der Feuerwehrvereine, die Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende wird in geheimer Wahl bestimmt. Er bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang der beiden Mehrheitsbewerber erforderlich
- (8) Die Verbandsversammlung beschließt im Übrigen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme Vorstandsvorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, auf Antrag von 1/4 der vertretenen Delegierten kann geheim abgestimmt werden.
- (9) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagungsordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 9 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus 7 gewählten Mitgliedern

- a)** dem Vorstandsvorsitzenden
- b)** dem 1. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden
- c)** dem Kassenverwalter
- d)** dem Pressewart
- e)** dem Schriftführer
- f)** Mitglied des Vorstandes
- g)** Mitglied des Vorstandes

-
- h)** einem Kameraden der Kreisbrandinspektion/ in beratender Funktion
 - i)** dem Kreisjugendfeuerwehrwart /in und seinem Stellvertreter /in
auch in beratender Funktion

Der 1. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist aus den aktiven Mitgliedern zu benennen.

2) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt.
Die Wiederwahl ist möglich.
Die Wahl der Funktionen des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes erfolgt gemäß § 8, Absatz 8.

3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.
Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verband im Rechtsverkehr, im Verhinderungsfall hat der 1. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden diese Aufgabe wahrzunehmen.

Der Kassenverwalter ist berechtigt Spendenquittungen amtlich zu unterzeichnen.

4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit wirksam.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden

5) Veränderungen des Vorstandes sind der Verbandsversammlung vorzutragen.

Die Vorstandsmitglieder können jeder Zeit ihren Rücktritt schriftlich erklären.

In den Vorstand berufene Mitglieder führen ihre Geschäfte bis zur Bestätigung durch die Verbandsversammlung.

6) Der Schriftführer führt über den Verlauf der Vorstandssitzung ein Protokoll.
Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Ehrungen

- 1) An Personen die sich im Feuerwehrwesen oder in der Verbandsarbeit Verdienste erworben haben, kann die Verbandsnadel oder eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 11 Auflösung

- 1) Der Verband kann aufgelöst werden, wenn eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung, in der 3/4 der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen, 2/3 Stimmenmehrheit die Auflösung beschließt.
- 2) Bei Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisfeuerwehrverbandes an die „**Opitz-Neubauer Stiftung Erfurt**“ die sie unmittelbar und ausschließlich ihrer Satzung entsprechend für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

Datenschutz im Kreisfeuerwehrverband Sonneberg e.V.

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Kreisfeuerwehrverband Sonneberg e.V. alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten der jeweiligen Vorsitzenden (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon) aller Mitgliedsvereine auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder Werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (wie etwa-Telefon,Fax und Email) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung und Nutzung entgegensteht.
- 4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebene Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-DVO

§ 13

Diese Satzung wurde auf Grundlage der Satzung vom 01.06.1991 und den auf den durchgeführten Verbandsversammlungen vom 16.02.1996, 22.05.2003, 18.11.2003, 24.10.2014 und 12.10.2018 eingebrachten Änderungen, durch die anwesenden Delegierten neu beschlossen und mit Wirkung vom 12.10.2018 in Kraft in Kraft treten.

Sonneberg, 12. Oktober 2018